



Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Etudes Francophones
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Juni 2001
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 51 der Qualifikationsverordnung (QualV) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Qualifikation für das Masterstudium
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Abschlußarbeit
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Verleihung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang 1: Teilprüfungen und Prüfungsgegenstände

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die für die Prüfungsnote relevanten Teilprüfungen der Masterprüfung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs *Etudes Francophones*. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium der *Etudes Francophones* gliedert sich in folgende Module:

Modul 1	Fachwissenschaft Schwerpunkt Grundlagen
Modul 2	Fachwissenschaft Schwerpunkt Vertiefung
Modul 3	Fachwissenschaft komplementär
Modul 4	Sprachkompetenz
Modul 5	Kulturwissenschaft interdisziplinär

²Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (Modul 4) sind in § 3 Abs. 3 der Studienordnung geregelt. ³Die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen sind im Schwerpunktbereich abzulegen. ⁴Diese sowie die nicht in die Prüfungsgesamtnote eingehenden Modulprüfungen werden in Anhang 1 und 2 näher bezeichnet. ⁵Die Wahlpflichtveranstaltungen in den Modulen 1 bis 3 können auf Antrag im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten (LP) durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden.

(2) ¹Auf begründeten Antrag können die Pflichtübungen zur zweiten gewählten Sprache im Modul 4 teilweise oder ganz durch Lehrveranstaltungen aus einer weiteren Sprache mit identischer LP-Zahl ersetzt werden. ²Näheres ist in § 3 Abs. 3 der Studienordnung geregelt.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Erstellung der Abschlußarbeit wird in das Studienprogramm integriert.

- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung beträgt 120 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von 34 bis 44 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungstypen im Wahlpflichtbereich. ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 48 SWS in der Regel nicht überschritten werden.
- (5) Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender sowie ein Professor aus dem Fachgebiet Romanistik. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der kurzfristige Wechsel eines Gutachters oder Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

- (5) Auf Beschluß der Prüfungskommission kann je ein auswärtiger Professor als Gutachter und/oder Prüfer herangezogen werden.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 5

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für das Masterstudium sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen

- Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein Studienabschluß im Bachelorstudiengang Romanistik der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 2;
 3. Bei nicht deutschsprachigen Studenten werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der geltenden deutschen Sprachprüfungsordnung des DSH oder dem Niveau 4 des TestDaF vorausgesetzt. Diese sind durch Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden Abschlüsse in folgenden Bereichen anerkannt:
1. mit mindestens gut absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. mit mindestens gut absolviertes Studium der Romanistik (Französisch) mit dem Abschluß Magister, Lehramt oder Diplom;
 3. mit mindestens gut absolviertes vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Etudes Francophones" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6;
 2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Studiengang „Etudes Francophones“, die Angabe des gewählten Schwerpunktbereichs gemäß der Studienordnung und der zweiten Fremdsprache;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt.
 5. gegebenenfalls Anträge nach § 2 Abs. 2, § 8 und § 14.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. ²Die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegen. ²Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in einem romanistischen Masterstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 5 bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das

Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 5 Satz 1 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Studienzeiten und -leistungen in Fächern, die für diesen Studiengang relevant sind, können angerechnet werden.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn in Absprache mit den jeweiligen Prüfern festzulegen.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) ¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zu Grunde liegenden Studiums. ²Sie bestehen
1. aus den folgenden studienbegleitenden Bestandteilen: einer Klausurarbeit (Dauer vier Zeitstunden), wobei das Thema aus den Modulen 1 und 2 zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung, die vier Themenbereiche aus den Modulen 1 und 2 umfasst und in französischer Sprache geführt wird (Dauer 60 Minuten),
 2. ferner aus der M.A.-Abschlussarbeit. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus den Modulen 1 und 2 zu wählen.
- ³Die Prüfungsgegenstände sind im **Anhang 1** bezeichnet. ⁴Eine bestimmte Reihenfolge der studienbegleitenden Bestandteile gem. Nr. 1 ist nicht vorgeschrieben.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in vier Stunden eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). ²Gegenstand der Klausurarbeit sind Inhalte der Module 1 und 2. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern.
- (2) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Note der Klausur wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgelegt. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der Module 1 und 2.
- (2) ¹Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³Die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die bestellten Prüfer haben das Recht, bei jedem Teil der Prüfung anwesend zu sein.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 13 Abschlußarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme des gewählten Schwerpunkts mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über den Prüfer. ²Ein Prüferwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Kandidaten auf einen bestimmten Prüfer. ³Vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters teilt der zuständige Prüfer dem Kandidaten das Thema seiner Arbeit mit. ⁴Über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist Protokoll zu führen. ⁵Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfers die Ablieferungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. ²Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend bewertet“.
- (4) ¹Die Abschlußarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. ²Die Abschlußarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Abschlußarbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest.

- (7) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) ¹Bei der Bewertung der Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlußarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlußarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt beziehungsweise eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3

„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0

- (2) ¹Wird die Klausurnote aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet so wird bei der Bildung der Klausurnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 16 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote besteht aus der Fachnote und der Note der Abschlußarbeit.
²Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und für die Klausur. ³Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Abschlußarbeit jeweils einfach; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis 2,5 ‚gut‘, bis 3,5 ‚befriedigend‘, bis 4,0 ‚ausreichend‘.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

- (4) ¹Die Leistungsnachweise gemäß Anhang 2 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Sie werden gesondert in der Anlage zum Zeugnis festgehalten.

§ 17

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Abschlußarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mindestens ‚ausreichend‘ lauten.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen des Prüfungszeitraums des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.
- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ ist ein Antrag auf Wiederholung mit einem neuen Thema unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note zu stellen.
- (3) ¹Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig. ²Eine zweite Wiederholung von für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine solche Teilprüfung mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ³Eine zweite Wiederholung der Abschlußarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Die zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters vorzusehen. ⁵Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Ist ein Teil einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.
- (7) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu seiner Abschlußarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem vereinbarten Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

erheblich stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹ Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (dazu gehören auch die im Lauf des Studiums zu erbringenden und im Anhang 2 aufgeführten Leistungsnachweise) und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Gesamtnote, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Noten der weiteren für die Prüfungsgesamtnote relevanten Bestandteile der Masterprüfung. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Master of Arts zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die gewählte zweite Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote sowie Thema und Note der Abschlußarbeit. ²Eine Anlage zum Zeugnis führt alle Studienleistungen auf. ³Das Zeugnis und die Anlage zum Zeugnis sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses und der Anlage zum Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Teilprüfungen und Prüfungsgegenstände

Teilprüfungen

Teilprüfungstyp	Leistungspunkte
Mündliche Prüfung	13
Klausurarbeit (schriftliche Prüfung)	13
M.A.-Abschlussarbeit	26
SUMME LP für Prüfung	52

In der vierstündigen Klausurarbeit, die frühestens ab dem dritten Semester geschrieben werden kann, wird die Darstellung komplexer Sachverhalte und die Fähigkeit zu einer kritischen Stellungnahme zu Positionen in der Forschung erwartet. Die 60-minütige mündliche Prüfung, die frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden kann, bezieht sich auf vier Themenkomplexe und findet in französischer Sprache statt. Die Prüfungsgegenstände beziehen sich auf Modul 1 und Modul 2. Die Prüfungsgegenstände der mündlichen und schriftlichen Prüfung dürfen sich nicht überschneiden.

Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 100 bis 200 Seiten und bezieht sich auf Modul 1 und Modul 2.

Prüfungsgegenstände

Frankophone Literaturwissenschaft:

Französische und frankophone Literaturen und ihre wechselseitigen Beziehungen auf der diachronen und synchronen Ebene; Periodisierung unterschiedlicher literarischer Gattungen in verschiedenen Regionen der Frankophonie unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen Literaturen Afrikas; Literatur und ihre intermedialen Bezüge; Literatur in ihrem interkulturellen Aspekt.

Frankophone Sprachwissenschaft

Theorien und Methoden der Sprachbeschreibung mit Bezug auf das Französische in Frankreich sowie seine europäischen und außereuropäischen Varietäten und Verbreitungsformen; Auseinandersetzung mit Phänomenen des Sprachkontakts und der Mehrsprachigkeit sowie sozial- und kulturwissenschaftlichen Aspekten der Frankophonie (insbesondere Afrikas und Nordamerikas).

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Vorbemerkungen

Vorbemerkung 1:

Die fachliche Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist in den folgenden Modul-Darstellungen in der Spalte 'Fach' angegeben, die inhaltliche und thematische Zugehörigkeit in der Spalte 'Inhalte'.

Vorbemerkung 2:

Die Leistungsnachweise werden in § 5 der M.A.-Studienordnung erläutert. Die Noten der Modulprüfungen in den Modulen 1, 2 und 4 werden *nicht* in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.

Vorbemerkung 3:

Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden:

- mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme 1 LP
- Nachweisliche Vor- und Nachbereitung (dokumentiert durch Zusammenfassungen, in Gruppenarbeit erstellte Kurzreferate o.ä.): 1 LP
- individuelle Leistung (kurzes Referat und schriftliche Ausformulierung auf 5 Seiten *oder* Test): 1 LP
- Referat und 10-15-seitige Proseminararbeit: 3 LP
- mindestens zweistündige Klausur (als Leistungsnachweis oder Teilprüfungsleistung): 3 LP
- Referat und 20-25-seitige Hauptseminararbeit: 5 LP
- mündliche Prüfung (Teilprüfungsleistung); 60 Minuten: 13 LP
- Klausurarbeit (Teilprüfungsleistung) 240 Minuten: 13 LP
- M.A.-Abschlussarbeit (Teilprüfungsleistung) 26 LP

Die einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nach folgendem Modus vergeben:

- Teilnahmenachweis, 2 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- nicht benoteter Leistungsnachweis, 2+1 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis
+ kurzes Referat und fünfseitige Ausformulierung *oder* Leistungstest.
- nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Proseminar, 2+3 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis
+ längeres Referat und Proseminararbeit *oder* mindestens zweistündige Klausur.
- nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Hauptseminar, 2+5 LP:
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis + längeres Referat und Hauptseminararbeit.

Modulstruktur im Überblick



Leistungspunkteverteilung im Überblick

Bereich	LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz	LP Modulprüfungen (gehen <i>nicht</i> in die Gesamtnote ein)	LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung) (gehen in die Gesamtnote ein)	LP gesamt	SWS
Modul 1	10	5		15	6-8
Modul 2	10	5		15	6
Modul 3	12	-		12	8-10
Modul 4	11	3		14	8-10
Modul 5	12	-		12	6-10
M.A. Abschlussarbeit			26	26	
mündliche Abschlussprüfung			13	13	
schriftl. Abschlussprüfung			13	13	
SUMME	55	13	52	120	34-44

Module und Leistungspunkte im Einzelnen

Modul 1 Fachwissenschaft Schwerpunkt Grundlagen	Inhalte	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul-Prüfung	Summe	SWS
Wahlpflicht	aus Angebot im Schwerpunkt, mit Bezug zur Frankophonie	Proseminar, VL/ Übung, Hauptseminar	Gewählter Schwerpunkt: <i>entweder</i> Rom. LitWiss. <i>oder</i> Rom. SprachWiss.	je nach gewählter Veranstaltungsart	insgesamt 5			5	2-4
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Proseminar, Hauptseminar (empfohlen)	"	Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung: Referat + HS-Arbeit	2	[+5 ⇒] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	5	7	2
Summe Modul 1					10		5	15	6-8
Modul 2 Fachwissenschaft Schwerpunkt Vertiefung	Inhalte	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul-Prüfung	Summe	SWS
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Kolloquium	Gewählter Schwerpunkt: <i>entweder</i> Rom. LitWiss. <i>oder</i> Rom. SprachWiss.	Zulassungsvoraussetzung: Modul 1 Leistungsnachweis ohne Benotung	2+1			3	2
Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt, zum Bereich Theorien und Methoden	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung Referat + Hausarbeit <i>oder</i> Klausur	2	+3		5	2

Pflicht	aus Angebot im Schwerpunkt	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis mit Benotung Referat +HS-Arbeit	2	[+5 =>]] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	5	7	2
Summe Modul 2					7	3	5	15	6

Modul 3 Fachwissenschaft Komplementär	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	ohne Modul- prüfung	Summe	SWS
Wahlpflicht	aus Angebot des <i>nicht</i> als Schwerpunkt gewählten Fachs	Hauptseminar Vorlesung, Proseminar, Übung	<i>wenn</i> Schwerpunkt Rom. LitWiss., <i>dann</i> Rom. SprachWiss.; <i>wenn</i> Schwerpunkt Rom. SprachWiss, <i>dann</i> Rom. LitWiss.	je nach gewählter Veranstaltungsart	insgesamt 6			6	4-6
Pflicht	"	Hauptseminar	"	Leistungsnachweis ohne Benotung	2x 2+1			6	4
Summe Modul 3					12			12	8-10

Modul 4 Sprachkompetenz	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Modul- prüfung	Summe	SWS
Pflicht	Zweite gewählte Sprache, nach Vorkenntnissen (Einstufung durch Sprachzentrum)	Übung	Zweite Sprache	Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart, Regelung des Sprachenzentrums	insgesamt 9			9	6-8

Pflicht	<i>Dissertation II</i>	Übung	Französisch (LV durch Vertreter der Fachwissen- schaft)	Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur	2	[+3 ⇒]] als Modulprüfung, geht <i>nicht</i> in die Prüfungsgesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 4					11		3	14	8-10
Modul 5 Kulturwissenschaft interdisziplinär	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen und Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	mit Bezug zur Frankophonie	Proseminar, VL/ Übung, Hauptseminar	Sprachen- zentrum, Sprach- und LitWiss. außerhalb der Romanistik, LitWiss. berufsbezogen Geographie, Geschichte, Musikwissen- schaft, Philosophie, Religionswis- senschaft, Soziologie, Theaterwis- senschaft	Zugangsvoraussetzungen: Nach den Regelungen des jeweiligen Fachs Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungstyp und Regelungen des Fachs	insgesamt 12			12	6-10
Summe Modul 5					12			12	6-10